



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 30.09.2019

Spielbank Bad Kötzing – Umstrukturierungsmaßnahmen

Vor dem Hintergrund von Presseberichten, wonach die ■ Jahre alte ■, die bislang im ■ der Landtagsverwaltung tätig gewesen sein soll, seit dem 01.08.2019 in die Aufgaben der Spielbankdirektion von Bad Kötzing eingearbeitet und nach dem Ausscheiden des amtierenden Direktors die Leitung der Oberpfälzischen Spielbank in Bad Kötzing übernehmen wird, stellen sich Fragen zur allgemeinen Strukturierung von rechtlich unselbstständigen Staatsbetrieben wie der Spielbank Bad Kötzing.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wirft die Tatsache, dass die künftige Spielbankdirektorin noch intensiv in ihre Tätigkeit eingearbeitet werden muss, die Frage nach einer anderen Organisationsstruktur der Spielbanken auf, weil die für die Leitung von Spielbanken erforderlichen Befähigungen bei einer Tätigkeit in der Staatsverwaltung nicht ohne Weiteres erworben werden können?
2. Ist es überhaupt sinnvoll, Spielbanken als Staatsbetriebe zu führen, mit der Folge, dass Spitzenpositionen an Personen aus der öffentlichen Verwaltung vergeben werden, die ein ganz anderes Anforderungsprofil haben?
 - 3.1 Hätte eine private Gesellschaftsform der Spielbank zu einer anderen Personalentscheidung führen können?
 - 3.2 Wäre diese Gesellschaftsform daher nicht wünschenswert?
4. Müsste für Spielbanken nicht generell gemäß Art. 26 Abs. 1a Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) eine private Gesellschaftsform vorgesehen werden?
5. Sollte nach Überführung der Spielbanken in eine private Gesellschaftsform nicht an eine vollständige Privatisierung gedacht werden, um von vornherein Personalentscheidungen auszuschließen, die sich nicht mit dem Geschäftszweck und den daraus sich ergebenden Anforderungen begründen lassen?

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 28.10.2019

1. **Wirft die Tatsache, dass die künftige Spielbankdirektorin noch intensiv in ihre Tätigkeit eingearbeitet werden muss, die Frage nach einer anderen Organisationsstruktur der Spielbanken auf, weil die für die Leitung von Spielbanken erforderlichen Befähigungen bei einer Tätigkeit in der Staatsverwaltung nicht ohne Weiteres erworben werden können?**
- 3.1 **Hätte eine private Gesellschaftsform der Spielbank zu einer anderen Personalentscheidung führen können?**

Die neue Direktorin wurde nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung als die am besten qualifizierte Bewerberin ausgewählt. Der Besetzungszeitpunkt wurde aus betriebsorganisatorischen Gründen gewählt.

Welcher Personenkreis für eine Stellenbesetzung angesprochen werden soll, ist keine Frage der Rechtsform, sondern eine Frage der Ausschreibung. Deshalb besteht kein direkter Zusammenhang zwischen der Rechtsform und dem Ergebnis des Stellenbesetzungsverfahrens.

2. **Ist es überhaupt sinnvoll, Spielbanken als Staatsbetriebe zu führen, mit der Folge, dass Spitzenpositionen an Personen aus der öffentlichen Verwaltung vergeben werden, die ein ganz anderes Anforderungsprofil haben?**
- 3.2 **Wäre diese Gesellschaftsform daher nicht wünschenswert?**
4. **Müsste für Spielbanken nicht generell gemäß Art. 26 Abs. 1a Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) eine private Gesellschaftsform vorgesehen werden?**
5. **Sollte nach Überführung der Spielbanken in eine private Gesellschaftsform nicht an eine vollständige Privatisierung gedacht werden, um von vornherein Personalentscheidungen auszuschließen, die sich nicht mit dem Geschäftszweck und den daraus sich ergebenden Anforderungen begründen lassen?**

Die Bayerischen Spielbanken haben laut Spielbankgesetz den ordnungsrechtlichen Auftrag, „durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken“. Fiskalische Aspekte stehen beim Betrieb der Spielbanken nicht im Vordergrund. Die vorgenannten Ziele lassen sich in der Betriebsform des Staatsbetriebes am besten und wirkungsvollsten erreichen. Die im Spielbankgesetz für Spielbanken vorgesehene Rechtsform wurde im Übrigen vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 26.03.2007 bestätigt (BVerfG, Beschluss vom 26.03.2007 – 1 BvR 2228/02).

Angesichts der speziellen Regelung im Spielbankgesetz ist Art. 26 Abs. 1a BayHO im Übrigen nicht anwendbar.